

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Nachunternehmer – AVB NU (Stand: 07/2023)

1. Geltungsbereich

Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe im Rahmen von Werkleistungen durch den Auftraggeber (AG) erfolgen auf Grundlage dieser AVB NU in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Der AN sichert zu, dass er insbesondere die Ausführungsunterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung fachkundig und zuverlässig geprüft hat. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner Leistung vorangehender Arbeiten oder Anschlussgewerken. Die zur Ausführung notwendigen Unterlagen sind beim AG rechtzeitig vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich anzufordern, soweit diese nicht vom AN zu erstellen sind. In diesem Fall sind die Unterlagen dem AG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausführung darf erst nach Freigabe der vorgelegten Unterlagen durch den AG begonnen werden. Auch nach Sichtung und Bestätigung der Sichtung von Planungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch den AG oder von diesen beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim AN. Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese rechtzeitig vor Vertragsschluss durch Rückfrage beim AG aufzuklären. Der AN hat den AG schriftlich darauf hinzuweisen, soweit Bestandteile seines Angebots von der seitens des AG vorgegebenen Leistungsbeschreibung abweichen; anderenfalls kann der AG von einer Übereinstimmung des Angebots des AN mit der auftraggeberseitigen Leistungsbeschreibung, den gültigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik ausgehen. Nebenangebote sind als solche ausdrücklich auf gesonderter Anlage zum Angebot zu kennzeichnen.

2.2. Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, etwaiger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern des AN sind ausgeschlossen. Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der AN, dass er sich von sämtlichen seine Leistung, die Preisfindung und Baudurchführung betreffenden Umständen umfassend informiert hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen – gleich aus welchem Grund – ausgeschlossen sind. Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als vereinbart.

2.3. Soweit der Vertrag des Bauherrn mit dem AG den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den NU. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und rechtskräftige Feststellungen der Prüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.

2.4. Soweit Geschäfts-, Lieferungs-, Montage- u. ä. Bedingungen des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.

3. Leistungen des AN

3.1. Der AN verpflichtet sich, die Leistungen anderer betroffener Vor- und Nachunternehmer des AG oder des Bauherrn des AG zu koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf des Projekts sicherzustellen. Etwaige für den AN nicht selbst lösbare Koordinationsschwierigkeiten mit diesen Gewerken hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit seitens des AG die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden können.

3.2. Der AN erbringt zum vereinbarten Preis alle Leistungen, die zur vollständigen, betriebsbereiten Herstellung der von ihm geschuldeten Leistungen notwendig sind, und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich erwähnt oder nur lückenhaft beschrieben sind.

3.3. Der AN sichert zu, dass die von ihm ausgeführte Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Anordnungen und Festsetzungen verstößt sowie dass seine Leistung keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Im Falle von Beförderungen verpflichtet sich der AN insbesondere die Bestimmungen des GüKG zu beachten, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden bzw. nur einen Frachtführer einzusetzen, der die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz ordnungsgemäß verwendet. Aus der möglichen Inanspruchnahme aus Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt der AN den AG frei. Ausführungszeichnungen und Pläne des AN sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen. Auf Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN den AG unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

3.4. Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig den Planern und dem AG zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertig gestellt werden kann. Mehrkosten, die dem AG infolge fehlerhafter und nicht termingerechter Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN. Mit der Vorlage der Pläne, Zeichnungen, Dokumentation und Unterlagen geht das Eigentum auf den AG über.

Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen.

3.5. Der AN hat unter Zugrundelegung der Bauangaben des AG oder dessen Planer und einvernehmlich mit diesen die erforderlichen Schlitze, Aussparungen und Durchbrüche für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder nicht richtig sein und durch nachträgliche Abänderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

3.6. Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen.

Der AN ist verpflichtet, seinen gesamten Bauschuttanfall sowie durch ihn verursachte Verschmutzungen arbeitstäglich aufzuräumen und zur Entsorgung abzufahren.

Die Baustelle sowie zur Anfahrt genutzte private und öffentliche Straßen sind in einem ordnungsgemäß geräumten Zustand zu hinterlassen und verursachte Verschmutzungen zu beseitigen. Weiterhin sind vom AN ausgeführte Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme insbesondere vor Beschädigung, Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Für diese Nebenleistungen steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Der AG ist berechtigt nach einmaliger Aufforderung unter Fristsetzung an den AN zur Reinigung des Arbeitsplatzes eine Ersatzvornahme durchzuführen.

3.7. Der AN hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sämtliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Leistung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Sicherheitsmaßnahmen während seiner gesamten Leistungserbringung aufrechterhalten bleiben. Soweit erforderlich hat der AN seine Mitarbeiter in deren jeweiliger Muttersprache über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten. Der AG ist über Arbeitsunfälle auf der Baustelle unverzüglich zu informieren. Anforderungen aus der Baustellenverordnung und ggf. aus für das Bauvorhaben erstellten SiGe-Plänen hat der AN, soweit sein Gewerk davon betroffen ist, kostenlos zu erfüllen. Von aus der Nichtbeachtung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen herrührenden Ansprüchen Dritter hat der AN den AG freizustellen.

Der AG kann die Entfernung von Mitarbeitern des AN von der Baustelle verlangen, wenn sich diese als persönlich und oder fachlich ungeeignet erweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter des AN, die über keine gültigen Arbeitserlaubnisse oder erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen verfügen.

3.8. Der AN führt arbeitstäglich je Mitarbeiter eine Zeitaufzeichnung (Beginn, Ende, Dauer der arbeitstäglich Arbeitszeit) sowie ein Bautagebuch/ Bautagesbericht, in welchem täglich insbesondere folgende Eintragungen zu machen sind:

- Anzahl seines anwesenden Personals mit Angabe der Tätigkeit,
- ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (z.B. Baufeld, Bauabschnitt, Position, Etage).

Die Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der AG kann ein Musterbautagebuch vorgeben. Werden die vorgenannten Unterlagen nicht wöchentlich bzw. oder nicht vollständig vorgelegt, so ist der AG in jedem Fall berechtigt, Zahlungen an den AN bis zur Vorlage der Unterlagen in angemessenen Umfang einzubehalten. Die Nichtvorlage stellt nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN zur Vorlage gesetzten Nachfrist außerdem einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich vereinbart worden sind und entsprechende der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden; Vergütungsansprüche nach § 15 VOB/B bleiben unberührt. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennungen der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. etwaiger Zinsen.

4. Bescheinigungen

4.1. Der NU verpflichtet sich, bis spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn die folgenden Unterlagen an den verantwortlichen Vertreter des AG zu übergeben:

- Nachweis über erfolgte Anmeldung gemäß Gewerbeordnung, bei handwerklichen Betrieben Eintrag in der Handwerksrolle oder sonstiger Befähigungsnachweis nach EU-Bestimmungen,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes,
- Namensliste der zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte, jeweils mit beglaubigter Fotokopie von Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis u. ä.,
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister und aus dem Handelsregister.

4.2. Ein NU mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Mehrwertsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die Ust-ID-Nummer anzugeben. Legt der NU die Unterlagen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2 nicht fristgerecht vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, nachdem er dem NU eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt und die Kündigung angedroht hat, es gelten dann die Rechtsfolgen der VOB/B § 8 Abs. 3. Jegliche Zahlung wird erst mit Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen frühestens fällig.

5. Einsatz von Arbeitskräften

5.1. Der NU verpflichtet sich – als eigenständige Hauptleistungspflicht – gegenüber dem AG

- selbst und durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte auf der Baustelle einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) in der jeweils gültigen Fassung verstößt;
- allen Arbeitskräften die zwingenden Arbeitsbedingungen gemäß § 1 AEntG (Mindestgeld, Urlaub usw.) zu gewähren;
- alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (Sozialversicherung, Steuern, gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien usw.);

5.2. Jede schuldhaftige Zuwiderhandlung des NU gegen eine der in Ziffer 5.1. genannten Pflichten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung und berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung des Vertrages; es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

Der AG ist während der Vertragsabwicklung dazu berechtigt, die ständige Einhaltung der in 5.1. genannten Pflichten zu kontrollieren und vom NU geeignete Nachweise zu verlangen.

5.3. Der NU stellt sicher, dass alle von ihm oder seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte ihren Sozialversicherungsausweis ständig mit sich führen. Der AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Arbeitskräfte ohne Ausweis von der Baustelle zu verweisen.

5.4. Der AN hat in eigener Verantwortung als Arbeitgeber die Bestimmungen zum Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitsschutzgesetz, Auftragsnehmerpflichten nach Baustellenverordnung, Bestimmungen nach Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat er Einrichtungen,

Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (BGV) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der AN hat auf der Baustelle dauerhaft und gemäß der Anzahl seiner Mitarbeiter ausreichend viele Ersthelfer zu benennen und einzusetzen sowie deren Ersthelferqualifikation nachzuweisen. Der AN wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden.

6. Behinderung

6.1. Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er hat den AG rechtzeitig und ausreichend über die technische Abwicklung und den zeitlichen Ablauf seiner Leistung zu unterrichten, damit dem AG die Koordination mit anderen am Bau tätigen Unternehmen möglich ist. Eingriffe in die Leistungen anderer am Bauvorhaben tätiger Unternehmer hat der NU mit dem jeweiligen Unternehmen rechtzeitig und vor Ausführung abzustimmen.

6.2. Etwaige geringfügige oder bauübliche Behinderung berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG, soweit sie nicht vom AG grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Fühlt sich der NU mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AG schriftlich anzeigen, wenn er daraus Rechte herleiten will. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so hat er dem AG sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere soweit der AG hierdurch nicht in die Lage versetzt wird, seinerseits die Behinderung dem Bauherrn mitzuteilen.

6.3. Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den AG hieran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegenüber dem AG auf denjenigen Betrag begrenzt, den der AG gegenüber dem Verursacher zuvor durchsetzen kann.

7. Vertragsfristen, Vertragsstrafe, Verzug des AN

7.1. Die vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragstermine. Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Schwierigkeiten bei Einhaltung der Termine sind dem Bauleiter des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem AN von der Bauleitung Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der AN nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.

7.2. Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren.

7.3. Der AN hat spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleneinrichtungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem Bauleiter des AG abzustimmen und zu unterschreiben.

7.4. Falls im Verhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Verzug des AN mit Zwischenterminen 0,2 % je Werktag (Mo-Sa, ohne Feiertage) des Verzuges bezogen auf die objektiv richtige Netto-Abrechnungssumme.

Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenfristen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN dennoch den Fertigstellungstermin einhält.

7.5. Die insgesamt für die schuldhafte Überschreitung von Zwischen- und Fertigstellungs-terminen zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt jedoch nicht mehr als 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme. Des Nachweises eines Schadens bedarf es nicht.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Vertragsfristen. Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten, sondern kann noch bis zur Zahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden. Für die Verzugsschadenersatzansprüche des AG gilt nicht § 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 6 VOB/B, sondern das BGB.

8. Gewährleistung/ Mängelansprüche

8.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt frühestens mit der förmlichen Abnahme der vom AN erbrachten Leistung durch den AG.

8.2. Kommt der AN schon während der Ausführung seiner Pflicht zur Beseitigung des Mangels nach § 4 Abs. 7 Satz 1 VOB/B nicht nach, so kann der AG nach Ablauf einer dem AN hierfür gesetzten angemessenen Frist den Mangel auf Kosten des AN beseitigen lassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 4 Abs. 7 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass der zur Kündigung berechtigte Mangel wesentlich sein muss.

8.3. Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und 6 Monate (einschließlich für die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B genannten Leistungen), jedoch hiervon abweichend für die Gebäudeabdichtung, insbesondere Dach- und Fassadendichtheit 10 Jahre und 3 Monate. § 13 Abs. 4 Nr. 2 letzter Hs. gilt ausdrücklich nicht. Der Umfang der Mängelansprüche des AG richtet sich im Übrigen nach § 13 VOB/B, jedoch mit der weiteren Maßgabe, dass der AG auch dann Minderung beanspruchen kann, wenn eine dem AN gesetzte Mängelbeseitigungsfrist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt für Schadensersatzansprüche des AG ausschließlich das BGB. § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

9. Kündigung

9.1. Der Vertrag kann von AG und AN aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 648a BGB). Dem AG stehen daneben das Recht zur freien Kündigung aus § 648 BGB/ § 8 Abs. 1 VOB/B und die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 VOB/B zu. § 9 VOB/B wird ausgeschlossen. Die widerlegbare Vermutung des § 648 S. 3 BGB ist abbedungen, der AN muss seine ersparten Aufwendungen tatsächlich nachweisen. Ein Recht zur Teilkündigung durch den AG besteht auch dann, wenn die Leistung nicht in sich abgeschlossen ist, sondern nur innerhalb des Gewerks abgrenzbar.

9.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.3. In jedem Fall einer Kündigung ist der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung durch ein gemeinsames Aufmaß aufzunehmen, das unverzüglich nach der Kündigung stattzufinden hat und zu protokollieren ist. Verweigert eine Partei die gemeinsame Aufnahme des Leistungsstandes ist die andere Partei nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Aufmaß allein vorzunehmen. Erfolgt eine gemeinsame Aufnahme des Leistungsstandes nicht binnen einer Frist von 5 Kalendertagen ab Zugang des Kündigungsschreibens, kann jede Partei das Aufmaß auf Kosten desjenigen, der den Kündigungsgrund zu vertreten hat, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen lassen.

10. Abnahme

10.1. Alle Leistungen sind ausschließlich förmlich abzunehmen. Die Abnahme soll grundsätzlich förmlich im Rahmen einer Gesamtabnahme des Bauwerks stattfinden.

10.2. Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Die Abnahme setzt voraus, dass die Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt sind. Eine erhebliche Menge unwesentlicher Mängel steht dem Vorliegen eines wesentlichen Mangels gleich. Optische Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung, wenn das Erscheinungsbild des betroffenen Leistungsteils mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

10.3. Der AN hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Abnahme der Leistungen dem AG zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Abnahme.

10.4. Soweit die Vertragsparteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Endabnahme und stellen keine Teilabnahme dar.

10.5. Die mit einer Zustandsfeststellung entstehenden Kosten tragen AG und AN jeweils selbst. Die Kosten eines vom AG beigestellten Sachverständigen werden hälftig zwischen AG und AN geteilt.

11. Sicherheiten

11.1. Für die Sicherstellung der Vertragserfüllung hat der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der entweder als Pauschalpreis oder als vorläufige Auftragssumme vereinbarten Nettovergütung zu stellen. Diese Bürgschaft ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens beim AN) dem AG zu übergeben.

11.1.1. Leistet der AN diese Sicherheit nicht, so ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen bis zur Höhe der geforderten Sicherheit einzubehalten.

11.1.2. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und dies ergänzend Zug-um-Zug gegen Übergabe einer vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurückzugeben.

11.1.3. Der Sicherungsanspruch des AG aus der Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auch auf Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs infolge von Leistungsänderungen und/oder -mehrungen. Bei Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen, die zu einer Erhöhung der ursprünglichen Nettovergütung gemäß Verhandlungsprotokolls von mindestens 10% führen, hat der AN unaufgefordert eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu legen. Der AN hat ergänzend Vertragserfüllungsbürgschaft(en) entsprechend dem Muster im Verhandlungsprotokoll zu erbringen. Die Höhe der ergänzenden Vertragserfüllungssicherheit beträgt jeweils 10 %, berechnet aus der Nettoauftragssumme, die jeweils für die Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen anfällt.

11.2. Für die Sicherstellung der sich aus der Mängelhaftung des AN ergebenden Ansprüche des AG wird ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der zur Mängelhaftung vereinbarten Verjährungsfrist(en) vereinbart.

Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer Bürgschaft gemäß dem im Verhandlungsprotokoll beigefügten Muster, im Übrigen nach Maßgabe von § 17 VOB/B in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme abzulösen. Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B hat der AG die Mängelanspruchssicherheit erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist(en) zurückzugeben.

12. Gefahrtragung/ Haftung/ Versicherung

12.1. Für die Gefahrtragung gilt ausschließlich § 644 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

12.2. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind ihm seine Lieferanten stets als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zuzurechnen. Der AN ist verpflichtet, den AG insoweit von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

12.3. Der AN ist verpflichtet, selbst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für die Dauer der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschein zur Überprüfung im Original und geeignete Nachweise über die erfolgte Bezahlung der Prämien vorzulegen. Die Haftung des AN ist jedoch nicht auf die Versicherungsleistung beschränkt.

12.4. Der AN ist auch verpflichtet, bei seinen Ausführungen den zurzeit bestehenden und während der Ausführung etwa noch dazu erlassenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch den Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft, nachzukommen. Er übernimmt bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die alleinige Verantwortung und Haftung für alle sich daraus ergebenden Unfälle, Strafen, Bußen sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

12.5. Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend vereinbart, muss die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN jährlich mindestens 2-fach maximiert zur Verfügung stehen.

13. Informationen zum Datenschutz

13.1. Der AN hat personenbezogenen Daten, die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der AN hat zudem alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

Der AN darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.

Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.

Sämtliche personenbezogene Daten des AN werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet.

14. Sonstiges

14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Baustelle.

15. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer“ oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Nachunternehmerauftrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Bestimmungen oder Teile von ihnen bezieht.